

Satzungsänderungen zur Abstimmung an der Jahreshauptversammlung am 06.07.2017. Verändert wurde die Satzung Stand 20.06.2015.

Neuerungen sind rot hervorgehoben. Weggefallenes ist durchgestrichen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „POLIZEISPORTVEREIN REUTLINGEN e.V.“ (Abkürzung: PSV Reutlingen).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nr. 350186. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) und seiner jeweiligen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Ausbildung und Ausübung des Sports und Pflege der Kameradschaft. Der Verein soll als Brücke zwischen Polizei und Bevölkerung die Grundlage für eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit zum Wohle der Allgemeinheit bilden.
- (2) Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Der Verein strebt die Förderung der Integration ausländischer Mitbürger an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3 Vereinsfarben

~~Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
Entfällt.~~

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese erfolgt aufgrund eines vom Aufzunehmenden eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags durch Beschluss (Annahme) des Vorstandes (§ 13). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder teilen sich in

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder
3. Jugendliche
4. Kinder.

(2) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden hierzu vom Hauptausschuss (§ 17) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 19) ernannt. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Zweidrittelstimmenmehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ordentliche aktive und passive Mitglieder

Ordentliches aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Als passives Mitglied gilt jede natürliche Person, die nicht am Wettspielbetrieb teilnimmt und das Sportangebot des Vereins und/oder der Sportabteilungen nicht oder nur gelegentlich und unwesentlich in Anspruch nimmt.

(4) Jugendliche

Als Jugendliche gelten natürliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben für den Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(5) Kinder

Als Kinder gelten natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie haben für

Satzung des Polizeisportvereins Reutlingen e.V.

den Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 13). Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern innerhalb der jeweils bestehenden Kapazitäten unter Beachtung der erlassenen sonstigen Bestimmungen (insbesondere Benutzungsordnung, Sonderbeiträge etc.) zur Verfügung.

(2) Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

(3) Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 Ziffer 2 hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung, der sonstigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, den sonstigen Bestimmungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.

(3) Zu Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfen (wie z.B. Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften, nationale oder internationale Wettkämpfe, Verbandswettkämpfe) für den Verein gemeldete Mitglieder sind zur Teilnahme an diesen Wettkämpfen verpflichtet und haben während des gesamten Wettkampfes sowie bei etwaigen (Presse-) Veröffentlichungen ausschließlich die vom Verein gestellte oder vorgegebene Sportkleidung zu tragen. Weitere Einzelheiten können in einer Ordnung für Wettkampfkleidung („Trikotordnung“) geregelt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben und/oder ein schuldhafter Verstoß gegen diese Regelung und/oder die Trikotordnung gelten als unsportliches und vereinschädigendes Verhalten und können gemäß den unter § 10 dieser Satzung getroffenen Regelungen geahndet werden.

(4) Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereins und seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Falle - weder durch aktives Tun noch durch Unterlassen - die Vereinsarbeit gefährden oder schädigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch:

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 16).

(2) Zu b): Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung, die der Schriftform bedarf, muss jeweils bis zum 30.09. einem Mitglied des Vorstandes gemäß der Regelung des § 26 BGB zugehen.

(3) Zu c): Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

1. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen,
2. wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und sonstigen Bestimmungen,
3. wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,
4. bei Zahlungsverzug in Höhe eines Jahresbeitrags. Etwaige Sonderbeiträge bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Dem Mitglied ist vor Durchführung des Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand per eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen („Ausschluss schreiben“). Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschluss schreiben steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Über das Berufungsrecht ist mit dem Ausschluss schreiben zu belehren. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§10 Strafen

(1) Bei Verstoß gegen die Satzung und/oder sonstige Bestimmungen des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere folgende Strafen aussprechen:

1. Rüge,
2. zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen und/oder Wettkämpfen,
3. der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9 Absatz 1 lit. c).

(2) Dem Mitglied ist vor Durchführung des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Mitglied ist die Strafmaßnahme unverzüglich nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Gründen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Über das Berufungsrecht ist mit der Mitteilung über die Verhängung der Vereinsstrafe zu belehren. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrags ist aus der Beitragsordnung zu ersehen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einfache Stimmenmehrheit genügt hierbei.

(2) Die Sportabteilungen sind zur Festsetzungen von Sonderbeiträgen (z.B. Aufnahmegebühren, Abgeltung von nicht geleistetem Arbeitsdienst etc.) berechtigt. Etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses (§ 17) festgesetzt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

(4) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16) Beitragsermäßigungen gewähren.

(5) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 13),
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 16),
- c) der Hauptausschuss (§ 17),
- d) die (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung (§ 19 ff.)

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier (4) gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung (§ 19 ff.) gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an zwei Jahre (§ 19 Absatz 2). Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, kann der (verbleibende) Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt

Satzung des Polzeisportvereins Reutlingen e.V.

betrauen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jeweils von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet werden. Bei der Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen wechseln sich die Mitglieder des Vorstands in alphabetischer Reihenfolge ab.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (Präsenzsitzung). Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet. Der Vorstand kann Beschlüsse aber auch außerhalb einer Präsenzsitzung schriftlich (z.B. durch Umlaufbeschluss), telefonisch oder per E-Mail fassen, sofern und soweit kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachzuständigkeiten hervorgehen.

§ 14 Ehrenvorsitz

(1) Der Ehrenvorsitz kann an ein langjähriges, **ehemaliges** Mitglied des Vorstandes (§ 13), das sich in dieser Funktion in herausragender Weise dauerhaft um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht hat, verliehen werden.

(2) ~~Der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16).~~

Der Ehrenvorsitzende wird vom Hauptausschuss (§ 17) vorgeschlagen und von der Hauptversammlung (§ 19) auf Lebenszeit ernannt. Hier bedarf es der 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Der Vereinsjugend gehören die Jugendlichen (§ 5 Absatz 4) des Vereins an. Die Vereinsjugend gibt sich als Jugendorganisation des Vereins eine Jugendordnung, die vom Vereinsjugendausschuss (§ 15 Absatz 2) mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss (§ 17) und der Hauptversammlung (§ 19) mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt wird.

(2) Die Abteilungsjugendleiter (§ 18 Absatz 3) bilden den Vereinsjugendausschuss.

(3) Der Gesamtjugendleiter wird vom Vereinsjugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Hauptausschuss (§ 17) und von der Hauptversammlung (§ 19) bestätigt.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder an:

- a) der Vorstand (§ 13),
- ~~b) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,-~~
- ~~c) der Ehrenvorsitzende (Wahl gemäß § 14),-~~
- ~~d) die drei Beisitzer,-~~
- ~~e) der Gesamtjugendleiter (§ 18 Absatz 3).~~
- b) die vier (4) Beisitzer,
- c) der Gesamtjugendleiter (§ 18 Absatz 3).

(2) Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Entscheidungen, insbesondere soweit sie sich auf größere Ausgaben für den Verein beziehen, werden im Hauptausschuss (§ 17) getroffen. In dringenden Fällen ist der Vorstand (§ 13) befugt, über Vereinsangelegenheiten vorab zu entscheiden. Hierfür ist dann bei der nächsten Sitzung des Hauptausschusses (§ 17) die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

~~(3) Abweichend von der Regelung unter § 19 Absatz 2 werden die vier Beisitzer (16 Absatz 1) jeweils für ein Jahr (jeweils beginnend vom Tag ihrer Wahl an) gewählt. Die Beisitzer bleiben jedoch bis zur Wahl neuer Beisitzer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.~~

§ 16a Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Der Vorstand (§ 13 Absatz 1) ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu betrauen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt, bestellt und gegebenenfalls abberufen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung auferlegen.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt das laufende Tagesgeschäft und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus überwacht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Durchführung der durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse und unterstützt die Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen

Satzung des Polzeisportvereins Reutlingen e.V.

des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16), des Hauptausschusses (§ 17) sowie bei den ordentlichen (§ 19) und außerordentlichen (§ 20) Hauptversammlungen.

§ 17 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16),
- b) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen oder deren Stellvertretern.

(2) Im Hauptausschuss hat jede Abteilung nur eine Stimme. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter sind in den Ausschuss-Sitzungen nur dann stimmberechtigt, wenn die gewählten Abteilungsleiter nicht anwesend sind.

(3) Zahlungen des Vereins dürfen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs nur erfolgen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder - bei größeren Ausgaben - vom Hauptausschuss bewilligt und vom ~~1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter~~ Vorstand angewiesen sind.

(4) Der Hauptausschuss tritt je nach Bedarf zur Beschlussfassung über die ihm vorliegenden und vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zusammen. Die Sitzungen werden jeweils vom ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstand einberufen. Die Verhandlungen sind vertraulich.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (§ 17 Absatz 1) anwesend ist. ~~Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.~~

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Sportabteilungsleiter als Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle der von der Abteilungsversammlung gewählte neue Abteilungsleiter der jeweiligen Sportabteilung. Bei Ausscheiden eines anderen Ausschussmitglieds (§ 16) beruft der Vorstand (§ 13) bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 18 Sportabteilungen

(1) Die Sportabteilungen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. An der Spitze der Sportabteilungen stehen die Abteilungsleiter. Sie regeln den Sportbetrieb und sind dem Verein verantwortlich. Die Sportabteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen.

(2) Jede Sportabteilung ist verpflichtet, einen Abteilungsausschuss zu bilden, dessen Gliederung und Geschäftsverteilung in einer vom Hauptausschuss zu genehmigenden Geschäftsordnung niederzulegen ist. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der

Satzung des Polzeisportvereins Reutlingen e.V.

Abteilungsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Abteilungsleiter ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.

(3) Der Abteilungsjugendleiter wird von der Abteilungsjugend mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt. Er ist Mitglied des Abteilungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende des Abteilungsausschusses ist der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter.

§ 19 (Ordentliche) Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung ~~wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und~~ findet jährlich bis zum 31. Juli statt. ~~Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.~~ Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Reutlinger Generalanzeiger“ oder der Vereinszeitung „PSV-Nachrichten“ oder durch Rundschreiben. Der Beschlussfassung unterliegen:

1. Rechenschaftsbericht des ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens,
3. Entlastung des Vorstandes (§ 13), ~~insbesondere des Vorstandes „Finanzen“;~~
4. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16),
5. Wahl der zwei (2) Kassenprüfer (§ 21),
6. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung etc. .

(2) Die Wahlperiode erstreckt sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Neuwahlen finden alle zwei Jahre, ~~beginnend ab 1964~~ statt. ~~Abweichend hiervon werden die Beisitzer (§ 16 Absatz 1 und Absatz 3) jährlich gewählt.~~ Die Abteilungen verfahren sinngemäß.

(3) In der Hauptversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder (§ 7 Absatz 2 und 3) stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dies vom ~~1. Vorsitzenden~~ Sitzungsleiter (§ 19 Absatz 1) angeordnet oder von der Mehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen ist. ~~Bei etwaiger notwendiger Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.~~ Die gefassten Beschlüsse werden vom ~~1. Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter~~ von zwei Mitgliedern des Vorstands beurkundet.

§ 19a Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 13) schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Hauptversammlung hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einem von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Absatz 3 Satz 1) unterzeichneten Antrag einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben. **Für außerordentliche Hauptversammlungen finden im Übrigen die Regelungen zur ordentlichen Hauptversammlung (§§ 19, 19a) Anwendung.**

§ 21 Kassenprüfung, Kassenprüfer

Die durch die Hauptversammlung gewählten **zwei (2)** Kassenprüfer haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Hauptversammlung vorzunehmen und Bericht zu geben.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich.

(2) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 23 Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmende, je mit 2/3-Mehrheit gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses und der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung von Schulden vorhandene Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Reutlingen ausschließlich zur Verwendung zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Ausbildung und Ausübung des Sports und Pflege der Kameradschaft.

§ 26 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, ohne dass es hierzu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 27 Schlussbestimmungen

Über die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss. Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.